

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmelde-
wesen (14. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll über die Änderung
des Artikels 14 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens
vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
— Drucksache 8/3001 —**

A. Problem

Die Sicherheitsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße nach dem ADR werden in einem vereinfachten Verfahren neuen Erkenntnissen angepaßt. Änderungen müssen nach geltendem Recht innerhalb von drei Monaten innerstaatlich verwirklicht werden. Diese Frist hat sich in Einzelfällen als zu kurz erwiesen.

B. Lösung

Die Drei-Monatsfrist soll künftig im Bedarfsfalle verlängert werden.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3001 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 10. Oktober 1979

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Batz	Dreyer
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Dreyer

Der in Drucksache 8/3001 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 1979 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10. Oktober 1979 beraten.

Die zur Ratifizierung anstehende Änderung des Europäischen Ubereinkommens vom 30. September 1957 über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße hat die Verlängerung einer Fristbestimmung zum Ziel.

In den Anlagen A und D des Ubereinkommens sind Einzelheiten über die Klassifizierung gefährlicher Güter, über die Verpackung und Beschriftung, ferner über den Bau und die Ausrüstung der Transportfahrzeuge enthalten. Diese Bestimmun-

gen müssen laufend dem neuesten Stand der Erkenntnisse angepaßt werden, wofür in Artikel 14 des Ubereinkommens ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist. Ist eine Änderung beschlossen worden, so muß sie nach dem jetzigen Wortlaut der Bestimmung innerhalb von drei Monaten von den einzelnen Vertragsstaaten innerstaatlich verwirklicht werden. Diese Drei-Monatsfrist hat sich in einigen Fällen als zu kurz erwiesen. Künftig soll der Zeitraum zwischen der Annahme einer Änderung und ihrem Inkrafttreten flexibel danach festgesetzt werden, wieviel Zeit die Vertragsstaaten jeweils benötigen, um der Änderung verwaltungsmäßig Rechnung zu tragen.

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen hat keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Änderung und empfiehlt daher die Annahme der Vorlage.

Bonn, den 10. Oktober 1979

Dreyer
Berichterstatler